

## Stadt Ahaus

### Fachbereich Tiefbau und Entsorgung

## Die abfallwirtschaftlichen Zusammenhänge in Deutschland

Für die Bürger in Deutschland ist es nahezu selbstverständlich, dass Abfälle gesammelt und entsorgt werden. Diese Selbstverständlichkeit steht aber am Ende eines langen Entwicklungsprozesses der Abfallwirtschaft, der Abfalltechnik und des Abfallrechts in Deutschland.

Erste gesetzliche Grundlagen für die Abfallentsorgung in Deutschland wurden Anfang des 19. Jahrhunderts in einigen Landesteilen entwickelt. Nachdem die Zusammenhänge zwischen fehlender Stadthygiene und weitverbreiteten Krankheiten wie Cholera immer deutlicher wurden, legte man mehr Wert auf eine geordnete Entwässerung und Abfallentsorgung. Auf kommunaler und regionaler Ebene wurden entsprechende Vorkehrungen getroffen. Abfallwirtschaft ist demnach nicht nur Umweltschutz, sondern auch Gesundheitsschutz.

Die erste bundeseinheitlich rechtliche Regelung wurde 1972 mit dem Erlass des **Abfallbeseitigungsgesetzes** geschaffen. Hier ging es noch ausschließlich um die Abfallbeseitigung. Dieses Gesetz wurde durch Überarbeitungen und Anpassungen in den letzten Jahrzehnten zum geltenden **Kreislaufwirtschaftsgesetz** (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) weiterentwickelt.

### Europäisches Recht

Das Abfallrecht ist durch eine Vielzahl europäischer Rechtsakte geprägt. Während Verordnungen unmittelbare Geltung in den Mitgliedsstaaten entfalten, müssen Richtlinien in das jeweilige nationale Recht umgesetzt werden. Zu den zentralen Richtlinien im Bereich der Abfallwirtschaft zählt die EG-Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL). Sie definiert wesentliche abfallbezogene Begrifflichkeiten und legt unter anderem eine **fünfstufige Abfallhierarchie** verbindlich fest.

Mit der Richtlinie sollen schädliche Auswirkungen der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen vermieden und verringert, die Gesamtauswirkungen der Ressourcennutzung reduziert und die Effizienz der Ressourcennutzung verbessert werden. Vor diesem Hintergrund sollen das Wirtschaftswachstum vom Abfallaufkommen entkoppelt, die Abfallmengen deutlich reduziert sowie Recycling- und Wiederverwertungsquoten erhöht werden. Nur beim letzten Erfordernis der Erhöhung der **Recycling- und Wiederverwertungsquoten** können die Städte und Gemeinden durch konsequente Abfallsortierung Einfluss nehmen.

### Bundesrecht

In Deutschland wurde 1972 mit dem Gesetz über die Beseitigung von Abfall (Abfallbeseitigungsgesetz, AbfG) die erste bundeseinheitliche Regelung des Abfallrechts geschaffen. Heute bildet das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG) die Kernregelung abfallrechtlicher Vorschriften. Regelungen für spezifische Produktabfälle finden sich zudem z.B. in der Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV), im Batteriegesetz (BatterieG) sowie im Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), ....

### Landesrecht

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes wird ergänzt und konkretisiert durch die Abfallgesetze der Länder. Aufgrund der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für die Abfallwirtschaft (Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG) sind landesrechtliche Vorschriften jedoch

nur in den Bereichen möglich, die nicht schon durch Bundesrecht erfasst sind. Die Landesabfallgesetze betreffen daher im Wesentlichen Fragen des Vollzugs, zum Beispiel die Bestimmung der entsorgungspflichtigen Körperschaften und der im Abfallbereich zuständigen Behörden.

### **Kommunales Abfallrecht**

Die Sammlung und Aufbereitung von haushaltsnah anfallenden Abfällen wird auf kommunaler Ebene in Form von Satzungen festgelegt. Grundlage ist hierbei § 9 LAbfG i.V.m § 7 GO NRW. So enthalten Abfallsatzungen beispielsweise Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang, zur Abfallüberlassungspflicht und zu den Abfallsortierungspflichten. Auch die Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung werden auf Grundlage von kommunalen Abfallgebührensatzungen erhoben.



### **Von der Abfallbeseitigung zur Kreislaufwirtschaft**

Die Abfallwirtschaft hat sich in den letzten 50 Jahren erheblich gewandelt. Der dabei vollzogene Schritt **von der Beseitigungswirtschaft zur Kreislaufwirtschaft** stellt einen bedeutenden Paradigmenwechsel dar. Ziel ist es nunmehr, natürliche Ressourcen zu schonen und Abfälle umweltverträglich zu bewirtschaften. Dabei spielen die nachhaltige Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes, sowie die Ressourceneffizienz eine wesentliche Rolle.

Kern des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ist eine **fünfstufige Abfallhierarchie** und ihre Umsetzung. Die Hierarchie legt die grundsätzliche Stufenfolge aus

- (1) **Abfallvermeidung,**
- (2) **Wiederverwendung,**
- (3) **Recycling (stoffliche Verwertung) und**
- (4) **sonstiger, unter anderem energetischer Verwertung von Abfällen, und**
- (5) **schließlich der Abfallbeseitigung fest.**

**Vorrang hat die jeweils beste Option aus Sicht des Umweltschutzes.** Dabei sind neben den ökologischen Auswirkungen auch technische, wirtschaftliche und soziale Folgen zu be-

rücksichtigen. Die Kreislaufwirtschaft wird somit konsequent auf die Abfallvermeidung und das Recycling ausgerichtet. Die Beseitigung der verbleibenden Restabfälle hat schlussendlich gemeinwohlverträglich zu erfolgen.

Abfallpolitisches Ziel ist es insofern, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen (Produkten) sicherzustellen. Somit fängt die Abfall- bzw. Kreislaufwirtschaft bereits bei der Produktion von Gütern an. Denn bereits das Produktionsverfahren hat umweltschonend im Sinne einer vorausschauenden späteren Abfallwirtschaft zu erfolgen, weil (fast) jedes Produkt später einmal zu Abfall wird. Sind die Güter oder Produkte einmal hergestellt, soll ihre Langlebigkeit für den Umweltschutz sorgen. Diese Ziele gehen nicht immer einher mit den Zielen einer gewinnorientierten Wirtschaft. Daher muss der Staat mit seinen Gesetzen gegensteuern. Werden die Güter zu Abfall, hat der Bürger seine Sortierungspflichten zu erfüllen. In diesem Zusammenhang sind dann auch die Kommunen gefordert. Denn sie geben mit ihren Abfallsammelkonzepten und Satzungen die Sortiermöglichkeiten und die Sortierungspflichten vor.

Insofern müssen Abfälle von Anfang an getrennt gesammelt werden, um die stofflichen Potenziale der verschiedenen Abfallströme möglichst vollständig nutzen zu können. **Die hausnah anfallenden Abfälle: Altpapier, Altglas, Kunststoffabfälle und Bioabfälle sind gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) verpflichtend getrennt zu sammeln. Auch sind spätestens ab 2020 gewisse Recyclingquoten einzuhalten, d.h. die öffentlichen Entsorgungsträger (Kreise und Gemeinden) haben dafür zu sorgen, dass gewisse Abfallmengen getrennt gesammelt und verwertet werden. Nach Auskunft des Kreises Borken erfüllen wir bereits jetzt diese Quoten deutlich. Der Kreis Borken ist demnach abfallwirtschaftlich auf einem sehr hohen Niveau.**

Das Abfallaufkommen in Deutschland beträgt jährlich rund 325 bis 350 Millionen Tonnen. Bau- und Abbruchabfälle machen mit rund 60 Prozent den Großteil dieses Abfallaufkommens aus. Nur rund 14 Prozent sind Siedlungsabfälle. Der Anteil der auch als „Sonderabfälle“ bekannten gefährlichen Abfälle beträgt rund 5 Prozent. Der Rest sind Produktionsabfälle. Zur Bewältigung dieser Abfallströme stehen eine Reihe hochwertiger Entsorgungsverfahren zur Verfügung. Dabei kommen je nach Abfallart unterschiedliche Abfallbehandlungsverfahren zum Einsatz. Die Abfallwirtschaft in Deutschland ist technologisch sehr hoch entwickelt. Zuständig für die Verwertung und Beseitigung von sog. Siedlungsabfällen sind hier insbesondere die Kreise und kreisfreien Städte.

Die Abfallwirtschaft leistet somit einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Recycling, die energetische Nutzung von Restabfällen, sowie die Deponiegasnutzung tragen erheblich zur Minderung von Treibhausgasen bei. Das Ablagerungsverbot für nicht vorbehandelte Siedlungsabfälle hat einen entscheidenden Impuls für diese Entwicklung in Deutschland gegeben. Das schont Rohstoffe, vermindert den Einsatz von Primärenergie und spart somit auch CO<sub>2</sub>-Emissionen.

Die energetische Nutzung (Verbrennung) der verbleibenden Restabfallmengen trägt ebenfalls zum Klimaschutz bei. Denn damit werden fossile Brennstoffe zur Energieerzeugung ersetzt. Den größten Beitrag liefert aber die Vermeidung der Methangasbildung in Deponien. Dies wurde in Deutschland durch das seit Juni 2005 geltende Ablagerungsverbot für nicht vorbehandelte Siedlungsabfälle und Bioabfälle erreicht.

## **Rechtlicher Rahmen der Siedlungsabfallwirtschaft**

### **Kreislaufwirtschaftsgesetz**

Am 1. Juni 2012 ist das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG) in Kraft getreten. Das KrWG, das als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirt-

schafts- und Abfallrechts verkündet wurde, löst das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) ab. Mit dem KrWG werden Vorgaben der EU-Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG) in nationales Recht umgesetzt.

## Wichtigste Regelungen des KrWG

Nach § 1 des KrWG ist der Zweck des Gesetzes die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen.

Ziel des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist es demnach, Abfälle zu reduzieren, insbesondere die zu deponierenden Abfälle. An erster Stelle steht dabei die Vermeidung von Abfällen, zum Beispiel, indem man auf Verpackungen verzichtet oder diese mehrfach benutzt (Beispiel: Verwendung von Getränke-Mehrwegverpackungen). Da Verpackungen für Lebensmittel in vielen Fällen erforderlich sind, beispielsweise um deren Haltbarkeit zu erhöhen oder die Lagerung zu erleichtern, sollen notwendige Verpackungen verwertet werden. Rohstoffe werden so möglichst lange im Kreislauf geführt und nachhaltig bewirtschaftet, um Ressourcen und die Umwelt zu schonen.

Als Kernelement verankert das KrWG in § 6 die **fünfstufige Abfallhierarchie**. Danach gilt grundsätzlich folgende Rangfolge unter den Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen, die verpflichtend für unsere gesamte Gesellschaft ist:

1. **Vermeidung von Abfällen** (verpflichtet Staat, Hersteller, Händler und Verbraucher),
2. **Vorbereitung zur Wiederverwendung** (verpflichtet Verbraucher und Kommunen),
3. **Recycling** (verpflichtet Verbraucher und Kommunen durch Abfallsortierung),
4. **sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung** (verpflichtet Kreise),
5. **Beseitigung von Abfällen** (verpflichtet Kreise und kreisfreie Städte).

### Begriffsbestimmungen zur Abfallhierarchie:

- **Wiederverwendung** ist jedes Verfahren, bei dem Gegenstände wieder für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren (Verkauf, Tauschbörse, Schenkborse, Abholung aus Sperrmüllsammlung, ...).
- **Vorbereitung zur Wiederverwendung** ist jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Gegenstände, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für **denselben Zweck** verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.
- **Recycling** ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den **ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke** aufbereitet werden (stoffliche Verwertung).

Ausgehend von dieser Abfallhierarchie ist die Maßnahme zur Abfallbewirtschaftung auszuwählen, die den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet. Zu berücksichtigen sind dabei technische, wirtschaftliche und auch soziale Gesichtspunkte nach dem Motto, was unserer Gesellschaft im weitesten Sinne noch zumutbar ist.

Insbesondere die Stufen 2 (Wiederverwendung) und 3 (Recycling) der Abfallhierarchie fordern insofern konsequent eine Getrennthaltung von Abfällen zur Verwertung nach § 9 KrWG. Dieses Erfordernis enthält eine **Abfallsortierpflicht und ein Abfallvermischungsverbot**.

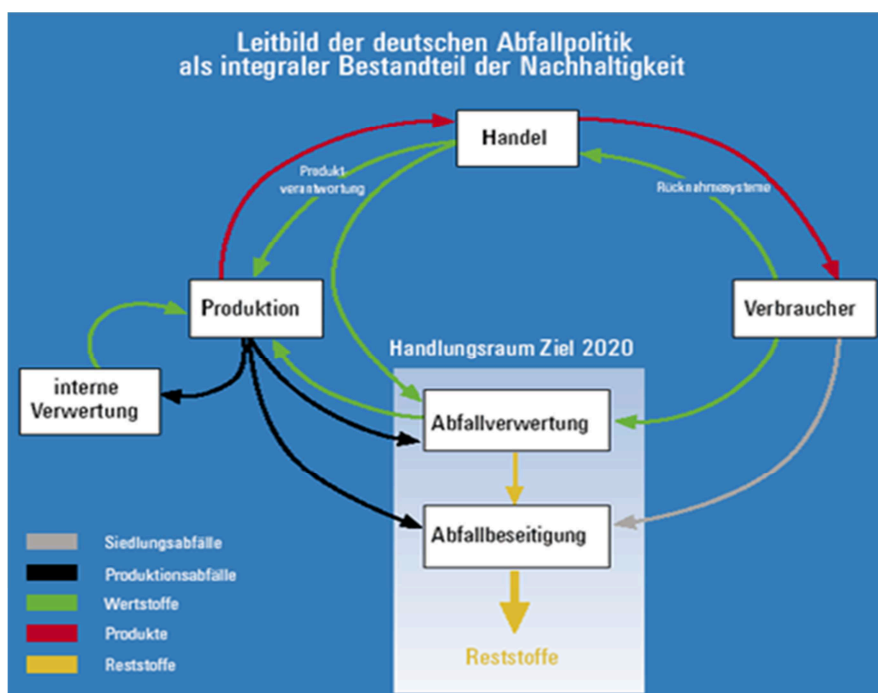
Ab dem 1. Januar 2015 sieht § 11 KrWG **Getrennthaltungspflichten** für Bioabfälle und § 14 für Papier-, Metall, Kunststoff- und Glasabfälle vor. Zur Förderung des Recyclings und der sonstigen stofflichen Verwertung führt § 14 **Recyclingquoten** ein, die spätestens ab 2020 einzuhalten sind. Das Ziel bis 2035 sind 65 Prozent Recycling und energetische Verwertung des Restes. Deponiert werden dürfen lediglich die Reste aus der thermischen Verwertung, der Abfallverbrennung.

Das KrWG beschäftigt sich u.a. weiter mit Abfallüberlassungspflichten, Anzeigeverfahren für gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen (z.B. Altkleider, Altmetall und Altpapier), Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallwirtschaftspläne, Produktverantwortung für Abfallerzeuger und Händler, Ordnung der Abfallbeseitigung, Abfallvermeidungsprogramme, Pflichten der öffentlichen Hand, Überwachung der Abfallentsorgung, Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben und den Bußgeldvorschriften.

Das KrWG wird ergänzt durch eine ganze Reihe von Rechtsverordnungen. Sie dienen in der Regel dazu, die Bestimmungen des KrWG für Abfallverzeichnisse und Abfallüberwachung, Anforderungen an die Abfallbeseitigung, betriebliche Regelungen, produkt- und produktionsbezogene Regelungen sowie die Behandlung von Klärschlamm und Bioabfällen zu konkretisieren und zu vervollständigen. Zu diesen Rechtsverordnungen gehören insbesondere:

- die Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV),
- die Altfahrzeugverordnung (AltfahrzeugV),
- die Altholzverordnung (AltholzV),
- die Altölverordnung (AltöIV),
- die Bioabfallverordnung (BioAbfV),
- die Deponieverordnung (DepV),
- die Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV),
- die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV),
- die Klärschlammverordnung (AbfKlärV),
- die Nachweisverordnung (NachwV),
- die PCB/PCT-Abfallverordnung (PCBAbfallV),
- die Transportgenehmigungsverordnung (TgV),
- die Verpackungsverordnung (VerpackV),
- die Versatzverordnung (VersatzV).

Diese Auflistung soll lediglich den Umfang und die Komplexität des Abfallrechts in Deutschland deutlich machen. Wie anfangs geschildert, ist es für unsere Gesellschaft nahezu selbstverständlich, dass Abfälle gesammelt und entsorgt werden. Diese Selbstverständlichkeit steht aber am Ende eines langen Entwicklungsprozesses der Abfallwirtschaft, der Abfalltechnik und des Abfallrechts in Deutschland. **Unsere Gesellschaft soll nicht erst dann abfallwirtschaftlich denken, wenn der Abfall angefallen ist, sondern bereits im Produktions- und Verbrauchsprozess.**



(Quelle: Abfallpolitik – BMUB – Bund.de)

## **Das Landesabfallgesetz (LAbfG NRW)**

Im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes ergänzt und konkretisiert das Land NRW die abfallrechtlichen Vorschriften durch das Landesabfallgesetz.

Ziel des Landesabfallgesetzes ist im Einklang mit den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes die Förderung einer möglichst abfallarmen Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.

Diesem Ziel dienen insbesondere:

1. abfallarme Produktion und Produktgestaltung,
2. anlageninterne Kreislaufführung von Stoffen,
3. schadstoffarme Produktion und Produkte,
4. Entwicklung langlebiger und reparaturfreundlicher Produkte,
5. möglichst weitgehende Vermeidung oder Verringerung von Schadstoffen in Abfällen,
6. ordnungsgemäße, schadlose und möglichst hochwertige Verwertung nicht vermeidbarer Abfälle (verpflichtet die Kreise),
- 7. flächendeckende, getrennte Erfassung und Verwertung der biogenen Abfälle, für die die Bestimmungen des KrWG gelten (verpflichtet die Kommunen),**
8. Behandlung nicht verwertbarer Abfälle zur Verringerung ihrer Menge und Schädlichkeit, z.B. Mechanisch-Biologische Abfallbehandlung (verpflichtet die Kreise),
9. Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle in geeigneten Anlagen im Inland möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes (verpflichtet die Kreise) und
- 10. Wiederverwendung von Stoffen und Produkten (verpflichtet Verbraucher und Kommunen).**

**Alle Bürgerinnen und Bürger sollen nach Vorgabe des Landesabfallgesetzes durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes beitragen. Demnach ist unsere gesamte Gesellschaft abfallwirtschaftlich verpflichtet.**

In § 5 regelt das LAbfG NRW die Zuständigkeiten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Der Absatz 6 ist entscheidend für die Aufgaben der Stadt Ahaus. Hierin heißt es:

„Die kreisangehörigen Gemeinden haben als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG die in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen oder zu den Müllumschlagstationen zu befördern, soweit diese von Kreisen oder in deren Auftrag betrieben werden. Die Pflicht zur Einsammlung umfasst auch das Einsammeln der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist.“

Eine für die Kommunen wichtige Bestimmung des LAbfG ist auch der § 9. Er gibt vor, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Landkreise und Gemeinden) ihre Aufgaben der Abfallentsorgung durch eigene Satzungen regeln. Diese Satzungen müssen u.a. folgende Aspekte berücksichtigen: die Abfallüberlassungspflichten, das Erfordernis der Getrennthaltung von Abfällen, der Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abfallentsorgung,

die Erhebung von Benutzungsgebühren und die Ahndung mit Geldbußen bei Verstößen gegen die abfallrechtliche Ordnung.

Weiter beschäftigt sich das LAbfG mit der Lizenzierung zur Behandlung und Ablagerung von Abfällen, den Abfallwirtschaftsplänen, den Abfallentsorgungsanlagen, den Vollzug des Abfallrechts (Behördenaufbau, Aufsichtsbehörden, ...) und den Bußgeldvorschriften.

### **Kommunales Satzungsrecht:**

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Landkreise und Gemeinden) **haben** schlussendlich jeweils für ihr Aufgabenspektrum nach den Vorgaben der Kreis- bzw. Gemeindeordnung i.V.m § 9 Landesabfallgesetz NRW eigene Satzungen über die Abfallentsorgung zu erstellen. Die Abfallentsorgung ist somit eine **Pflichtaufgabe** der Kommunen.

### **In der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Ahaus ist u.a. geregelt:**

- Aufgaben und Ziele der öffentlichen Abfallentsorgung,
- Umfang der Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Ahaus,
- von der Stadt Ahaus ausgeschlossene Abfälle,
- Anschluss- und Benutzungsrecht, Anschluss- und Benutzungszwang,
- Vorgaben und Benutzungsregeln für Abfallbehälter und Abfallsäcke,
- Häufigkeit und Zeiten der Leerung,
- Sperrmüllentsorgung und Wertstoffhöfe,
- Auskunftspflichten, Grundstücks-Betretungsrecht, Duldungspflichten,
- Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren,
- Ordnungswidrigkeiten.

Damit die Abfallwirtschaft in Deutschland insofern auch ordnungsgemäß funktionieren kann, bedarf es einer gewissen Aufsicht. So gibt es insofern **staatliche Aufsichtsbehörden**. In Nordrhein-Westfalen ist der Kreis Borken als untere staatliche Verwaltungsbehörde auch untere Abfall- bzw. Umweltbehörde, obere Umweltbehörde ist die Bezirksregierung Münster und oberste Umweltbehörde ist die Landesumweltbehörde NRW.

### **Zuständigkeiten, Abfallüberlassungspflichten:**

Ein wesentlicher Kern des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (Bundesgesetz) ist die Aufgabenverteilung zwischen kommunaler und privater Entsorgungswirtschaft. Im geltenden Recht sind die gewerblichen Erzeuger und Besitzer von Abfällen nach dem Verursacherprinzip grundsätzlich selbst für die Entsorgung ihrer Gewerbeabfälle (Produktionsabfälle) verantwortlich. Demgegenüber tragen die Kommunen (Landkreise und Gemeinden) als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach dem Prinzip der Daseinsvorsorge die Verantwortung für die Entsorgung der Abfälle zur Beseitigung und Verwertung aus privaten Haushalten und von Abfällen zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen (Industrie und Gewerbe). Die Kommunen sind rechtlich abfallbeseitigungspflichtig.

Private Haushalte müssen in Anlehnung daran ihre gesamten Haushaltsabfälle grundsätzlich den Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger überlassen (Abfallüberlassungspflicht), wobei in NRW die Städte und Gemeinden für die Einsammlung und den Transport der Abfälle zuständig sind und die Landkreise für die Verwertung und die Beseitigung. Privathaushalte sind aber berechtigt, ihre Bioabfälle auf dem eigenen Grundstück zu verwerten, soweit dies vom Grundstück her möglich ist. Die private Entsorgungswirtschaft hat die Möglichkeit, sich im Rahmen von Ausschreibungen durch die Kommunen an der Entsorgung von Haushaltsabfällen zu beteiligen.

Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Bereichen (Beispiel: Gewerbe, Industrie) sind überlassungspflichtig, soweit die Abfälle nicht durch die Erzeuger und Besitzer selbst in eigenen Anlagen beseitigt werden. Abfälle zur Verwertung aus sonstigen Bereichen sind nicht überlassungspflichtig. Dies sind meist Produktionsabfälle, soweit dies keine gefährlichen Abfälle sind. Hier kann der jeweilige Erzeuger und Besitzer der Abfälle private Entsorgungsunter-

nehmen mit der Verwertung beauftragen. Dies allerdings nur im ordnungsgemäßen Rahmen der abfallrechtlichen Vorschriften des Landes und des Bundes.

Gäbe es nicht die Verpackungsverordnung (VerpackV) des Bundes, wären die öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgungsträger (Landkreise und Gemeinden) für alle Abfälle der privaten Haushalte zuständig und verantwortlich, also auch für die Leichtverpackungen aus Kunststoffen, Metallen, Papier und Verbundstoffen (gelbe Tonne und teilweise blaue Tonne), das Altglas und natürlich auch für die Getränkedosen. Aber, der Bundesgesetzgeber hat mit der Verpackungsverordnung (zukünftig Verpackungsgesetz) diese Abfälle aus der kommunalen Abfallentsorgungspflicht herausgenommen. Dafür gibt es dann nach § 17 KrWG keine Abfallüberlassungspflichten mehr für die privaten Haushalte gegenüber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern. Die Kommunen sind dann natürlich auch nicht mehr abfallbeseitigungspflichtig. Die Benutzungspflichten der dualen Sammelsysteme ergeben sich sodann aus der Verpackungsverordnung i.V.m. dem KrWG.

### **Das (privat-organisierte) duale System:**

Die Verpackungsverordnung (zukünftig Verpackungsgesetz) hat den Zweck, die Auswirkungen von Abfällen aus Verpackungen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern. Verpackungsabfälle sind in erster Linie zu vermeiden; im Übrigen wird der Wiederverwendung von Verpackungen, der stofflichen Verwertung sowie den anderen Formen der Verwertung Vorrang vor der Beseitigung von Verpackungsabfällen eingeräumt. Um diese Ziele zu erreichen, soll die Verordnung das Marktverhalten der durch die Verordnung Verpflichteten so regeln, dass die abfallwirtschaftlichen Ziele erreicht und gleichzeitig die Marktteilnehmer vor unlauterem Wettbewerb geschützt werden, so § 1 VerpackV.

Hauptsächlich bestehen Verpackungen aus Glas, Papier, Pappe und Karton, Kunststoff, Weißblech, Aluminium und Holz, alles wertvolle (sekundäre) Rohstoffe, deren Wiederverwendung oder Verwertung zur Schonung der natürlichen Rohstoffquellen, zur Energieeinsparung und zur Reduzierung der Emission von Treibhausgasen führen. Voraussetzung für verbesserte Recyclingmöglichkeiten ist aber immer die Bereitschaft der Bevölkerung, Abfälle getrennt zu sammeln.

Mit dieser Verordnung wurde erstmals eine umfassende Regelung im Sinne der Kreislaufwirtschaft und zur Verwirklichung der **Produktverantwortung** geschaffen, das heißt, dass die Verantwortung der Hersteller und Vertrieber für ihre Produkte von der Herstellung bis zu dessen umweltgerechten Entsorgung ausgedehnt wurde.

Deshalb wurden flächendeckende Sammel- und Entsorgungssysteme in **Verantwortung der Wirtschaft** eingerichtet. An der Spitze steht dabei das Unternehmen „Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH (DSD GmbH)“. Weitere 9 Unternehmen sind derzeit an diesem System beteiligt. Die DSD GmbH betreibt seit 1991 ein bundesweit zugelassenes System nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung zur Sammlung und anschließenden Verwertung von Verpackungsabfällen. Die anderen Anbieter sind die ELS Europäische Lizenzierungssysteme GmbH, Interseroh Dienstleistungs GmbH, die Landbell AG, die BellandVision GmbH, die Reclay VfW GmbH, ZENTEK GmbH & Co, Recycling Kontor Dual GmbH & Co. KG und Veolia Umweltservice Dual GmbH. Als Erkennungszeichen der bei der DSD GmbH lizenzierten Produkte, die dem Wertungssystem des Unternehmens vom Verbraucher zugeführt werden können, dient der Grüne Punkt. Die Unternehmen, die ihre Produkte mit der eingetragenen Marke „Der Grüne Punkt“ versehen möchten, müssen dafür Lizenzgebühren an das DSD abführen.

Alle Leichtverpackungen aus Metall, Kunststoff oder Verbundstoffen, die beim privaten Endverbraucher anfallen, können im Gelben Sack oder in der Gelben Tonne entsorgt werden. Verpackungen aus Papier und Pappe werden über die kommunale Altpapiersammlung (blaue Tonne) entsorgt; Einweg-Glasverpackungen über die Altglassammlung (dreifarbiggetrennte Altglascontainer).



Die Sammlung, der Transport und die Sortierung der Verpackungsabfälle werden allerdings nicht durch das DSD selbst durchgeführt. Vielmehr beauftragt DSD für diese Aufgabe andere private Entsorgungsunternehmen. Die Beauftragung erfolgt dabei im Rahmen einer öffentlichen europaweiten Ausschreibung. Hierzu ist die Bundesrepublik in sogenannte DSD-Vertragsgebiete aufgeteilt, üblicherweise analog den Grenzen der Landkreise und Städte, für die die interessierten Entsorgungsunternehmen jeweils ein Angebot abgeben können. Bei den Entsorgungsunternehmen handelt es sich sowohl um regional tätige, als auch um überregional tätige Unternehmen.

Das Duale System finanziert sich über die Beteiligungs- und Markennutzungsentgelte, die auf Basis des Verpackungsmaterials und Verpackungsgewichtes berechnet werden, d.h. alle Unternehmen, die Verpackungen in den Verkehr bringen, zahlen unmittelbar diese Nutzungsentgelte an das Duale System. Mittelbar zahlen aber die Verbraucher diese Last über den Einkauf von verpackten Waren. Statistisch gesehen zahlt jeder Bürger in Deutschland fast 20,00 € pro Jahr mittelbar an das Duale System. Für Ahaus wären das allein um die 800.000 €. Das System an sich ist von den Kommunen unbeeinflussbar, da es von der Verpackungsverordnung geschützt ist.

Die Kommunen sind lediglich beteiligt im Rahmen ihres Abfallbeseitigungskonzeptes. Die Städte und Gemeinden können insofern Entscheidungen darüber treffen, ob der gelbe Sack oder die gelbe Tonne eingeführt wird, wie viele Altglascontainerstandorte es geben soll und wo diese aufgestellt werden sollen. Außerdem überwachen die Städte die ordnungsgemäße Abfallsortierung über ihre Satzungen, halten die Altglascontainerstandorte sauber und leisten noch gewisse Abfallberatungsleistungen für dieses System. Hierfür erhält die Stadt Ahaus pro Jahr rd. 40.000,00 € vom DSD.

Die Leichtverpackungen aus **Papier, Pappe und Karton** werden mit der kommunalen Altpapier-tonne erfasst. Der Anteil ist vor vielen Jahren nach empirischen Untersuchungen auf 25 % festgesetzt worden. Das heißt, dass sich das DSD mit 25 % an den Kosten der kommunalen Altpapierentsorgung beteiligt. Auch dieser Punkt führt mit dazu, dass die blaue Tonne in Ahaus gebührenfrei ist.

### **Besonderheit der Elektro- und Elektronik-Altgeräte**

Das „Elektrogesetz“ (Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten vom 20.10.2015) soll die abfallrechtliche **Produktverantwortung** der Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten umsetzen. Es dient den Zielen

- Gesundheit und Umwelt vor schädlichen Substanzen aus Elektro- und Elektronikgeräten zu schützen und
- die Abfallmengen durch Wiederverwendung oder Verwertung (Recycling) zu verringern.

Deutlich stärker als bisher sind die Hersteller – neben Produzenten auch Importeure und Exporteure sowie Vertreiber – von Elektro- und Elektronikgeräten für den gesamten Lebensweg der Geräte verantwortlich. **Die Kommunen sind verpflichtet, Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus Privathaushalten an Sammelstellen entgegenzunehmen.** Dort sind sie von den Herstellern über eine sog. gemeinsame Stelle (Stiftung EAR) abzuholen und fachgerecht zu entsorgen.

Die Verbraucher sind verpflichtet, ihre ausrangierten Elektro- und Elektronikgeräte separat vom Hausmüll zu entsorgen (Getrennthaltungspflicht). **Hierzu können sie diese kostenlos an den kommunalen Sammelstellen abgeben.** Alternativ können sie ein Rücknahmesystem der Hersteller oder Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten nutzen. Zudem sind Vertreiber mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 Quadratmetern verpflichtet, beim Verkauf eines neuen Elektro- oder Elektronikgerätes an einen Endnutzer ein Altgerät der gleichen Geräteart, das im Wesentlichen die gleichen Funk-

tionen wie das neue Gerät erfüllt, unentgeltlich zurückzunehmen (1:1 Rücknahme) und Altgeräte, die in keiner äußeren Abmessung größer als 25 Zentimeter sind, in haushaltsüblichen Mengen unentgeltlich zurückzunehmen, wobei die Rücknahme nicht an den Kauf eines Elektro- oder Elektronikgerätes geknüpft werden darf (0:1 Rücknahme). Dasselbe gilt auch im Versandhandel, in dem Fall bezieht sich die Mindestfläche von 400 Quadratmetern auf die gesamte Lager- und Versandfläche des Händlers. Ob die Altgeräte dann einfach an den Händler geschickt werden können oder dieser eine andere Form der Rücknahme einrichtet, bleibt dem Händler überlassen.

Bevor sich Verbraucherinnen und Verbraucher zur Entsorgung eines Elektro- oder Elektronikgerätes entschließen, sollten sie jedoch überprüfen, ob das Gerät möglicherweise noch anderweitig genutzt werden kann. In vielen Fällen schon eine längere Nutzung die Umwelt, gerade wenn dadurch die vorzeitige Entsorgung des alten und die unnötige Produktion eines neuen Gerätes vermieden werden kann. **Auf keinen Fall dürfen Elektrogeräte in den Hausmüll gelangen.** Denn dadurch gehen nicht nur wertvolle Rohstoffe für den Stoffkreislauf verloren, sondern es werden auch zusätzlich Schadstoffe in den Hausmüll eingetragen. Zur Information darüber, welche Geräte durch die Sammelstellen oder Rücknahmesysteme angenommen werden, sind Elektrogeräte durch ein deutliches Symbol, die durchgestrichene Abfalltonne, gekennzeichnet.

Nach dem ElektroG haben die Städte und Gemeinden für die Erfassung von Elektro-Altgeräten kommunale Sammelstellen einzurichten. In Ahaus ist diese Sammelstelle über den Kreis Borken (EGW) auf dem Betriebsgelände der Firma Stenau eingerichtet. Die Anlieferung der Elektroabfälle kann werktäglich während der Öffnungszeiten der Firma Stenau erfolgen und ist gebührenfrei.

An dieser kommunalen Sammelstelle stehen zur Erfassung der Elektro-Altgeräte 6 Container (Sammelgruppen) zur getrennten Erfassung zur Verfügung:

Gruppe 1: Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte,

Gruppe 2: Kühlgeräte, ölgefüllte Radiatoren,

Gruppe 3: Bildschirme, Monitore und TV-Geräte,

Gruppe 4: Lampen,

Gruppe 5: Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente und

Gruppe 6: Photovoltaikmodule.

Bis zum 31. Dezember 2015 sollten durchschnittlich mindestens vier Kilogramm Altgeräte aus privaten Haushalten pro Einwohner und Jahr getrennt erfasst werden. Ab dem 1. Januar 2016 soll jährlich eine Mindesterfassungsquote von 45 Prozent, gemessen an dem Gesamtgewicht der erfassten Altgeräte im Verhältnis zum Durchschnittsgewicht der Elektro- und Elektronikgeräte, die in den drei Vorjahren in Verkehr gebracht wurden, erreicht werden. Ab 2019 soll die Mindesterfassungsquote 65 Prozent betragen. Diese Mengenvorgaben überwacht der Kreis Borken bzw. die EGW.

## **Pflichten der Grundstückseigentümer / Sanktionierungen**

Wie oben dargestellt, gehört die Abfallwirtschaft zur öffentlichen Ordnung. Diese im Rahmen der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorschriften einzuhalten ist Pflicht eines Jeden. Die zuständigen Behörden haben diese Pflichten nach den entsprechenden gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorschriften zu überwachen.

### **Pflichten der Grundstückseigentümer und aller Ahauser sind insbesondere:**

- Grundsätzliche Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung
- Benutzungspflicht der zur Verfügung gestellten kommunalen Abfallgefäße
- Benutzungspflicht der gelben Tonne (DSD)
- Benutzungspflicht des Wertstoffhofes
- Benutzungspflicht der Elektro-Sammelstelle
- Benutzungspflicht der Altglas-Sammelcontainer (DSD)
- Abfallüberlassungspflicht
- Abfallsortierungspflicht
- Getrennthaltungspflicht von Abfällen
- Benutzungspflicht des Schadstoffmobils

Die Ausrichtung der modernen Abfallwirtschaft als Kreislaufwirtschaft fordert eine konsequente Getrennthaltung von Abfällen zur Verwertung. Die Sortenreinheit der Wertstoffe ist wichtig für die Recyclingprozesse. Je intensiver die Abfallsortierung betrieben wird, desto höher ist der Erfolg für die Umwelt und damit für Mensch und Tier.

Sowohl das Kreislaufwirtschaftsgesetz, als auch das Landesabfallgesetz NRW geben den zuständigen Behörden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Möglichkeit, über ihre Satzungen hier ordnungsrechtlich einzugreifen, um die Vorgaben der abfallrechtlichen Gesetze einzuhalten. Verstöße gegen die geltende rechtliche Ordnung stellen insofern Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbußen bis zu 50.000 € geahndet werden können.

So gibt die städtische Abfallbeseitigungssatzung die Möglichkeit, die Wertstofftonnen bei wiederholtem Missbrauch einzuziehen und durch (kostenpflichtige) Restmüllgefäße zu ersetzen. Der Inhalt von falsch befüllten Wertstofftonnen ist hiernach auch kostenersatzpflichtig zu entsorgen.

### **Mengen und Kosten in der Abfallbeseitigung in Ahaus:**

Hierzu verweise ich auf die Ratsvorlage V/2017/0867

Im Rahmen der jährlich anstehenden Gebührenkalkulationen werden regelmäßig auch Kosten- und Mengenstatistiken dem Rat vorgelegt.

Das Abfallbudget umfasst ca. 2.800.000 €, d.h. für die Abfallentsorgung werden 2,8 Mio. € ausgegeben und über die Einnahmen und Gebühren wieder eingenommen (sog. kosten-rechnende Einrichtung).

Die Stadt Ahaus stellt insgesamt mehr als 12.000 Restmüllgefäße, fast 10.500 Bioabfallgefäße, 12.300 Altpapiergefäße, mehr als 13.000 gelbe Tonnen und ca. 220 Restmüllcontainer den privaten Haushalten zur getrennten Abfallsammlung zur Verfügung. Außerdem stehen an 30 Standorten Altglas- und Altkleidercontainer zur Erfassung dieser Wertstoffe. Für die Erfassung des Elektroschrotts ist auf dem Betriebsgelände der Firma Stenau eine Sammelstelle eingerichtet.

In Ahaus müssen demnach in regelmäßigen Abständen fast 50.000 Abfallgefäße geleert werden. Eine absolute logistische Herausforderung sowohl für die Firma Stenau, als auch für die Stadtverwaltung, ist sie doch in erster Linie Ansprechpartnerin für die Bürger. Die Abfallbeseitigung und die Gebührenveranlagung gehen daher einher mit dem erforderlichen Beschwerdemanagement. Dass bei 50.000 Abfallgefäßen und entsprechenden Gebührenveranlagungen tagtäglich so manches Problem auftreten kann, liegt auf der Hand. Auch die

Einsammlung von fast 18.000 t Abfällen im Jahr kann niemals problemlos ablaufen.

Durch die Getrennthaltung von Abfällen können sehr gute Verkaufserlöse für die Wertstoffe erzielt werden (p.a.):

- Verkauf von Altpapier: 220.000 €
- Verkauf von Altkleider: 15.000 €
- Verkauf von Elektro-Schrott: 15.000 €
- Verkauf von Altmetallen: 5.000 €

Diese Einnahmen von über 250.000 € fließen zu 100 % in den Gebührenhaushalt und tragen so zur Gebührenminderung und Gebührenstabilität bei. Dies zeigt, wie wichtig Abfallsortierung ist, allein schon aus finanzieller Sicht.

#### **Eingesammelt werden jährlich folgende Abfallmengen, rd.:**

- Restmüll: 4.100 t,
- Bioabfall: 5.600 t,
- Altpapier: 2.400 t,
- Leichtstoffverpackungen: 1.950 t,
- Sperrmüll: 950 t,
- Altholz: 750 t,
- Grünschnitt: 550 t,
- Elektroschrott: 350 t,
- Altglas: 900 t,
- Altkleider: 120 t.

(ohne Sonderabfälle)

Pro Jahr sammelt die Stadt Ahaus somit fast 18.000 t Abfälle ein.

Statistisch gesehen verursacht jeder Ahauser Bürger jährlich mehr als 450 kg Abfälle.

#### **Alternativen zur Straßensperrmüllsammlung:**

Vor mehr als 10 Jahren hat der Rat der Stadt Ahaus das aktuelle Abfallbeseitigungskonzept beschlossen. Dieses ist in der Abfallbeseitigungssatzung und im Dienstleistungsvertrag mit der Firma Stenau rechtlich verankert.

Dort eingebunden ist also auch die Straßensperrmüllsammlung, die einmal jährlich an festen Terminen ohne Anmeldung durchgeführt wird. Insgesamt gesehen ist diese Sammlung über die Jahre hinweg durchweg positiv verlaufen, Beschwerden hielten sich in Grenzen. Der Großteil der Bevölkerung identifiziert sich mit diesem System und auch mit den weniger angenehmen Begleiterscheinungen (gewerbliche Sammler). Insgesamt sammeln wir in den 14 Tagen rd. 1.000 t Sperrmüll und Altholz ein. Diese Menge ist fast identisch mit der Menge, die über das gesamte Jahr hinweg zusätzlich am Wertstoffhof angeliefert wird. Letztere Menge wird allerdings von mehr als 12.000 Privat-Fahrzeugen an 50 Terminen im Jahr zum Wertstoffhof transportiert.

In diesem Zusammenhang soll vorsorglich auf mögliche Alternativen zur Straßensperrmüllsammlung hingewiesen werden. Ob Alternativen „besser“ sind zur Förderung des Gemeinwohls, kann nur anhand der Gesamtsituation beurteilt werden. Hierbei sind die Vor- und Nachteile der Alternativen abzuwägen. Hierbei zählt das Prinzip: Allgemeinwohl vor Einzelinteresse. Die Entscheidung hat der Rat zu treffen.

Als Alternativen zu unserer derzeitigen Straßensammlung stehen die "Sammlung auf Abruf

(Kartensystem)" und die ausschließliche "Nutzung des (gebührenfreien) Wertstoffhofes" mit erweiterten Öffnungszeiten im Raume. Alle drei Alternativen haben Vor- und Nachteile, sowohl in abfallrechtlicher, umweltrechtlicher, kostenrechtlicher und gesellschaftlicher Hinsicht. Einen Königsweg gibt es nicht! Es geht darum, den Großteil der abfallwirtschaftlichen Bedürfnisse der Ahauser Bevölkerung unter optimalen Rahmenbedingungen und weitestgehend ohne negative Begleiterscheinungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu befriedigen.

Die Vorteile der **Straßensammlung** liegen auf der Hand. Der Bürger kennt seit Jahren das System. Er kann sich darauf einstellen. Im Frühjahr beginnen sodann in den Haushalten die Entrümpelungsarbeiten. Die Sperrmüllaktion gibt hierzu den Startschuss. Der Bürger weiß auch weitestgehend zu differenzieren zwischen den einzelnen Abfallarten. So sind auch regelmäßig in dieser Zeit die Altkleidercontainer proppenvoll. Nur zwei Wochen lang beherrscht das Thema Sperrmüll das Stadtbild und die Arbeit der Verwaltung. Dann ist Ruhe bis zur nächsten Sperrmüllabfuhr. Die Straßensammlung bietet sehr viel Bequemlichkeit für den Bürger, ist doch ein Transport zum Wertstoffhof nicht erforderlich. Schließlich sammeln die gewerblichen Sammler noch viele Abfälle (Wertstoffe), deren Entsorgung wir nicht schlussendlich bezahlen müssen. Auch tragen diese gewerblichen Sammlungen zum Umweltschutz bei, indem die Wertstoffe meist weiterverwendet werden, während der Kreis Borken diese Abfälle in die Verbrennung (thermische Verwertung) führt. Eine Weiter- bzw. Wiederverwendung steht nach der abfallrechtlichen Gesetzgebung (verbindliche Abfallhierarchie) über einer Verbrennung.

Unsere derzeitige Straßensammlung hat natürlich auch Nachteile. Problem sind z.B. die Elektroartikel und die Schadstoffe (z.B. Farben). Diese dürfen nach geltendem Abfallrecht nicht an die Straße gestellt und von gewerblichen Sammlern eingesammelt werden. Die Elektrogeräte sind am Wertstoffhof und die Schadstoffe am Schadstoffmobil abzugeben. Diese Abfälle stellen abfallrechtlich "gefährliche Abfälle" dar. Auch werden vermehrt Kleinteile an die Straße gestellt, die eigentlich in die Restmülltonne gehören. Auch Bauabfälle bleiben vereinzelt am Straßenrand stehen. Bauabfälle gehören nicht zum Umfang der Straßensperrmüllsammmlung. Hier nachzuräumen bzw. ordnungsrechtlich anzusetzen ist mühselige Verwaltungsarbeit. Schließlich bleiben noch die gewerblichen Sammler als unangenehme Begleiterscheinung. Hier fühlen sich einige Bürger für zwei bis drei Tage im Jahr durch Lärm und Gestank stark belästigt. Nach den neuesten Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.02.2018 darf Sperrmüll allerdings auch gewerblich und gemeinnützig gesammelt werden. Der Kreis Borken kann hieraus folgend gewerbliche Sammlungen nicht mehr grundsätzlich verbieten. Auch die Polizei hat keine rechtliche Handhabe, diese gewerblichen Sammler aus der Straßensammlung heraus zu halten. Sie sind quasi gesetzlich geschützt über das Kreislaufwirtschaftsgesetz in Deutschland.

Die überwiegende Zahl der Bürger stimmt diesem System trotz der negativen Begleiterscheinungen zu. Hierzu haben wir auch viele positive Mitteilungen bekommen.

Eine **Sperrmüllsammmlung auf Abruf** (Kartensystem) praktiziert z.B. die Stadt Borken. Hier melden die Bürger ihren Sperrmüll bei der Stadt an und bekommen dann nach einiger Zeit einen Sammelzeitpunkt mitgeteilt. In Borken werden so im Jahr 80 bis 100 Sperrmülltouren gefahren. In Stadtlohn sind es deutlich weniger Touren. Dafür liegen die Wartezeiten bei ca. 4 – 6 Wochen. Das führt dazu, dass ständig irgendwo im Stadtgebiet Sperrmüll mit all seinen Begleiterscheinungen wie Restmüll, Elektroschrott und Schadstoffe liegt. Auch in den einzelnen Straßen liegt mehrmals im Jahr Sperrmüll, da die Anlieger (Nachbarn) zu unterschiedlichen Zeiten ihren Sperrmüll zur Abholung anmelden. Das Stadtbild leidet deutlich darunter, insbesondere der Bereich des Stadtzentrums. Das Entsorgungsunternehmen hat das gesamte Stadtgebiet mehrmals im Jahr zu durchfahren, was denn zwangsläufig zu Mehrkosten führt. Auch die Verwaltung hat während des gesamten Jahres mit der Sperrmüllsammmlung zu tun. Das ist erheblich mehr an Verwaltungsaufwand (Koordination des Kartensystems, Tourenplanung, Beschwerdemanagement, Außendienst, Nachsortierung, ...). Mit dem derzeitigen Personalbestand ist das nicht zu erledigen. Auch der Bauhof müsste während des gesamten Jahres die liegengelassenen Abfallreste einsammeln. Für den Bürger bedeutet das

allerdings eine flexible Lösung. Er kann zu jeder Zeit seinen Bedarf anmelden, allerdings unter Einbeziehung gewisser Wartezeiten. Da der Bürger im Laufe eines Jahres auch mehrmals diese Sammlung in Anspruch nehmen könnte, würde er das Solidarsystem u.U. über Gebühr ausnutzen (schwarze Schafe). Ob wir eine Reglementierung bzw. Überwachung bei 12.000 Grundstücken und mehr als 14.000 Wohnungen organisatorisch hinbekommen würden, ist fraglich. Als Variante könnten die Bezugskarten auch gegen eine Zusatzgebühr verkauft werden. Alternativ zur Zusatzgebühr könnte der Sperrmülltransport von den Bürgern dann auch privatrechtlich organisiert werden.

Als letzte Alternative steht noch die **ausschließliche Nutzung des Wertstoffhofes mit ausgeweiteten Öffnungszeiten** im Raume. Sie ist für die Stadt Ahaus und die Gesamtheit der Abfallgebührenzahler die kostengünstigste Lösung. Allerdings ist sie verbunden mit dem persönlichen Mehraufwand des Transports des Sperrmülls zum Wertstoffhof. Die Nachbarstädte Vreden, Gescher und Schöppingen praktizieren diese Variante der Sperrmüllsammlung bereits seit Jahren mit Erfolg. Diese Alternative hätte auch ein sauberes Stadtbild zur Folge und hätte keine unangenehmen Begleiterscheinungen durch die gewerblichen Sammler. Ist ein Bürger nicht mobil, könnte er sich privat einen Containerdienst organisieren. Das wäre finanziell durchaus zumutbar für ein bis zwei Mal im Jahr. Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile und aus der Erfahrung der letzten Jahre würde die Verwaltung dem Rat letztere Alternative für die Zukunft empfehlen.

Auch der Kreis Borken empfiehlt zur Einhaltung der abfallrechtlichen Ordnung dieses System.

### **Anmerkungen zur Gebührenkalkulation: (Gebührengerechtigkeit)**

Unsere Gebührenkalkulation bringt eine degressive Gebührenstaffelung hervor. Das heißt, dass der Liter Restmüll in kleineren Gefäßen teurer ist als in größeren. Das ist abgabekonform und hat mit den fixen und variablen bzw. den mengenabhängigen und mengenunabhängigen Kosten zu tun. Diese unterschiedlichen Kosten werden im Rahmen des kommunalen Abgabenrechts (KAG) betriebswirtschaftlich auf die unterschiedlichen Abfallgefäße verteilt. Dabei spielt das Äquivalenzprinzip eine große Rolle. Auch orientieren sich unsere Kalkulationen stets an der aktuellen Rechtsprechung.

Die Abfallgebührenkalkulation unterscheidet mengenabhängige und mengenunabhängige Kosten. Gäbe es nur mengenabhängige Kosten, hätten wir ein einheitliches lineares Gebührensystem. Der Liter Restmüll würde in allen Abfallgefäßen die gleiche Gebühr kosten. Klassisches Beispiel für mengenabhängige Kosten sind die von uns zu zahlenden Abfallgebühren an den Kreis Borken. Diese werden uns mengenmäßig vom Kreis Borken in Rechnung gestellt. Insofern geben wir diese Kosten auch mengenmäßig bzw. volumenmäßig an den Gebührenzahler weiter. Die gesamte zu erwartende Abfallmenge wird auf das gesamte Gefäßvolumen der Stadt Ahaus verteilt. Hieraus ergibt sich eine einheitliche lineare Gebührenstaffelung.

Aber es gibt ja auch noch die mengenunabhängigen Kosten, die ebenfalls in die Gebührenkalkulation eingerechnet werden müssen. Sie haben keinen Bezug zur Abfallmenge. Dies sind z.B. die Personal- und Verwaltungskosten. Ihr Verteilungsschlüssel ist die Anzahl der Gefäße. Der Verwaltungsaufwand unterscheidet sich nicht nach der Größe der Abfallgefäße. Er wird einheitlich verteilt auf alle Abfallgefäße, gleich welcher Größe.

Ebenso verhält es sich mit den Kosten der Firma Stenau für die Gestellung und Entleerung der Abfallgefäße. Auch diese Kosten sind mengenunabhängig. Sie sind fix für die Gefäße und werden verursachungs- und sachgerecht (1 zu 1) an die Gebührenzahler weitergegeben. Auch hier besteht kein Bezug zur Abfallmenge. Hier eine Vermischung der Kosten vorzunehmen, wäre eine rechtswidrige Querfinanzierung.

Die Entleerung eines 80l-Gefäßes verursacht fast genauso viel Zeit und Kosten, wie die Ent-

leerung eines 240l-Gefäßes. An Großbehälterstandorten können so mit geringerem Aufwand größere Mengen an Abfällen in kürzerer Zeit eingesammelt werden. Insofern steigen hierdurch überproportional die Kosten bzw. Gebühren für die kleineren Gefäße. Dies entspricht den Anforderungen des Äquivalenzprinzips nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG), wonach Leistung und Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis stehen und die Kosten verursachungsgerecht an die Gebührenzahler weitergegeben werden müssen.

Durch diese **mengenunabhängigen Kosten** entsteht dann letztlich die degressive Gebührenstaffelung bzw. leistungsbezogene Gebührenstruktur. Sie ist rechtskonform und für unser Abfallentsorgungskonzept mit den Dienstleistungsverträgen alternativlos.

### **Schlussendlich soll noch ein Blick in die abfallrechtliche Aufgabenverteilung bei der Stadt Ahaus geworfen werden:**

Wie bereits oben dargestellt, ist die Stadt Ahaus nach dem Landesabfallgesetz NRW für die **Einsammlung und den Transport** der Siedlungsabfälle zuständig. Hierbei stellt sich die Frage, welche Aufgaben der Rat und welche die Verwaltung wahrzunehmen hat. Denn auch hier gilt das im Grundgesetz verankerte Prinzip der Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative.

Die kommunale Abfallwirtschaft ist eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe. Sie unterliegt engen Grenzen im Bundes- und Landesrecht. Der Staat verpflichtet die Kommunen zur Erfüllung dieser Aufgabe und die Kommunen entscheiden über das „Wie“ der Aufgabenerfüllung. Nach § 9 LAbfG NRW regeln die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ihre Abfallentsorgungsaufgaben im Rahmen des Bundes- und Landesrechts durch Satzung. Die Abfallentsorgungssatzung ist demnach eine Pflichtenatzung, wofür nach § 41 Abs. 1f GO NRW der Rat zuständig ist. Mit einbezogen werden kann hierbei die Entwicklung des städtischen Abfallentsorgungskonzepts, welches schließlich in den Grundzügen Bestandteil der Satzung wird. Im Abfallentsorgungskonzept ist z.B. zu regeln, ob die Stadt Ahaus die Einsammlung der Abfälle selbst (autonom) durchführen oder auf Dritte (private Wirtschaft) übertragen will. Auch die Entleerungshäufigkeit der Abfallgefäße, die Einrichtung eines Wertstoffhofes oder die Durchführung von Straßensammlungen können hier geregelt werden.

Für den Vollzug des Abfallrechts (einschl. Satzung) ist die Verwaltung (BMin) als **Exekutive** zuständig. Darüber hinaus führt sie die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen nach dem geltenden Vergaberecht durch. Auch die Gebührenkalkulation als besondere Form der betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung ist Aufgabe der inneren Verwaltung. Sie unterliegt den Regeln des KAG NRW und des LAbfG NRW und ist an der aktuellen Rechtsprechung ausgerichtet (an Recht und Gesetz gebunden). Ebenso verhält es sich mit den ordnungsrechtlichen Sanktionierungen nach dem Abfallrecht. Auch hier ist die innere Verwaltung im Rahmen des Ordnungsrechts zuständig. Das Ordnungswidrigkeitenrecht ist allerdings eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Das gesamte Verwaltungsverfahren vollzieht sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz NRW.

Etwaige Überprüfungen des Verwaltungshandelns werden dann vom Rechnungsprüfungsamt als Prüfungsinstanz des Rates und von überregionalen Prüfungsgremien (GPA) wahrgenommen. Auch die weiter o.g. Aufsichtsbehörden haben in diesem Zusammenhang gewisse Kontroll- und Aufsichtsfunktionen. Schließlich unterliegt sowohl die Satzung selbst, als auch das verwaltungsrechtliche Handeln in gerichtlichen Streitsachen der Überprüfung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der sog. **Judikative**. In Sachen Satzungsgestaltung sind wir demnach gut beraten, wenn wir den Vorgaben der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes folgen.